

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.09.2009	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Überschreitung der Gruppenstärken im Rahmen von KiBiz
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Gruppenstärkenüberschreitung in Tageseinrichtungen für Kinder wird in der Zuständigkeit des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt geregelt:

1. In Gruppenformen III sind Gruppenstärkenüberschreitungen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Jugendamtes möglich.
2. In Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Behinderungen betreut werden, sind Überschreitungen nur in absoluten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Jugendamtes möglich.

Die Träger der Tageseinrichtungen werden umgehend über dieses Verfahren informiert.

Vorbemerkungen:

Im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes, § 18 Abs. 4, sind Gruppenstärkenüberschreitungen von zwei Plätzen pro Gruppe generell zulässig. Hierbei wird nicht nach der Form der Gruppe unterschieden.

Erläuterungen:

Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Behinderungen bedürfen einer intensiven pädagogischen Betreuung, Förderung und der Pflege.

Aus diesem Grund sind die Gruppenformen für Kinder unter drei Jahren in der Anlage zu § 19 KiBiz auf 20 Plätze (Gruppenform I) und 10 Plätze (Gruppenform II) begrenzt.

Für die Betreuung der Kinder mit Behinderungen wird in der Anlage zu § 19 KiBiz keine gesonderte Gruppenform ausgewiesen. In der Vergangenheit haben sich die sog. integrativen Gruppen mit insgesamt 15 Plätzen, davon 5 Kinder mit Behinderungen, bewährt. Deshalb wird diese Gruppenzusammensetzung auch unter KiBiz fortgeführt.

In seinem Rundschreiben Nr. 646/20/2009 (**siehe Anlage**) weist der Landschaftsverband nun darauf hin, dass zwischen den Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen das Verfahren bei der Überschreitung der Gruppenstärken in Kindertageseinrichtungen abgestimmt wurde. Demnach sind Überschreitungen um zwei Plätze seitens des Landesjugendamtes generell genehmigt, es sei denn, die Platzzahl der Kinder unter drei Jahren soll überschritten werden. In diesen Fällen soll im Einvernehmen zwischen Träger, örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Landesjugendamt eine Einzelfalllösung gefunden werden.

Dieses Verfahren regelt nur die Zuständigkeit des Landesjugendamtes. Mit dem KiBiz wurde der örtlichen Jugendhilfeplanung aber die Entscheidung über die Betreuungsangebote in den Tageseinrichtungen für Kinder übertragen. Sie ermittelt den Betreuungsbedarf und legt in Kooperation mit den Trägern der Tageseinrichtungen die Anzahl der Plätze mit den jeweiligen Betreuungsumfängen fest. Neben wirtschaftlichen Aspekten sind hier vor allem pädagogische Aspekte zu berücksichtigen.

Da Gruppenstärkenüberschreitungen auch finanzielle Folgen für den Haushalt des Kreisjugendamtes haben können, sollten sie generell an eine vorherige Zustimmung des Kreisjugendamtes gebunden sein.

Aus pädagogischen Gründen sollten Gruppenstärkenüberschreitungen in Gruppen für Kinder unter drei Jahren oder Kinder mit Behinderungen nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt werden. Mit der Einschränkung der Gruppenstärkenüberschreitung in diesen Gruppen setzt das Kreisjugendamt einen Standard zur Sicherung einer verantwortbaren ErzieherIn-Kind-Relation und trägt somit zur Sicherung der pädagogischen Qualität bei.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.09.2009

In Vertretung